

Sportanlagen im Verantwortungsbereich des Schul- und Sportamtes Pankow öffnen schrittweise ab 08.06.2020

Gemäß der Neunten Verordnung zur Änderung der SARS-Cov-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 28.05.2020 öffnen nach den Außensportstätten ab auch schrittweise die öffentlichen Sporthallen für die Pankower Nutzerinnen und Nutzer, unter Beachtung bestimmter Verhaltens- und Hygienevorschriften. Die Sportvereine und sonstigen Nutzerinnen und Nutzer werden entsprechend vom Schul- und Sportamt Pankow, Fachbereich Sport informiert.

Hygiene- und Verhaltensanforderungen für öffentliche Sportanlagen des Schul- und Sportamtes Pankow im Außen- und Innenbereich

Diese Hygiene- und Verhaltensregelungen des Schul- und Sportamtes Pankow sind Bestandteil der gültigen Sportanlagen-Nutzungsvorschriften (SPAN) und durch alle Nutzerinnen und Nutzer der jeweiligen Sportstätte zwingend einzuhalten. Es wird regelmäßig auf der Grundlage künftiger Allgemeinverfügungen in Berlin aktualisiert.

Folgende Regeln treten mit Wirkung zum 08.06.2020 in Kraft:

1. Die entsprechenden Auflagen aus der Verordnung vom 28.05.2020 des Senats von Berlin werden in der aktuell geltenden Fassung von allen Nutzern mit Betreten der Sportstätte anerkannt.
2. Alle Nutzerinnen und Nutzer der Sportstätte haben die Vorgaben der unter Punkt 1 genannten Allgemeinverfügung sowie die hierauf basierenden Auflagen dieses Hygiene- und Verhaltenskonzeptes umzusetzen. Die Kontrolle zur Einhaltung dieser Vorgaben und Auflagen obliegt dem Verantwortlichen (z.B. Trainer, Übungsleiter, usw.) der jeweiligen Sportgruppe.
3. Für die Verteilung der Nutzungszeiten gelten die bisherigen Vergabeentscheidungen mit einem abweichenden Beginnstermin von 10 Minuten, so dass sich zwei Trainingsgruppen nicht in der zugewiesenen Sportanlage begegnen.
4. Das Schul- und Sportamt Pankow übt das Hausrecht aus. Die Verhaltens- und Hygieneregeln umfassen für alle Innen- und Außensportanlagen insbesondere folgende Auflagen:
 - Zugang haben nach Maßgabe dieses Konzeptes nur Personal, Mitglieder, Trainer/-innen und Sporttreibende sowie sonstige Berechtigte (z. B. Hallenwart/ Lieferanten).



- Zur Vermeidung von Ansammlungen, insbesondere von Warteschlangen, erfolgt eine Steuerung des Zutritts zu den Sportstätten durch die nutzenden Sportorganisationen.
- Der Zugang in die Gebäude sowie zu den Sporträumen erfolgt in einem Abstand von 1,50 Metern.
- Die Sportstätte ist nicht für den Publikumsverkehr geöffnet. Dies gilt auch für Begleitpersonen. Der Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass Kinder vor der Sporthalle abgeholt werden.
- Der Mindestabstand vom 1,50 Meter zwischen Sportlern und Trainern ist in jeder Trainingseinheit sowie den Pausen einzuhalten. Diese Abstandsregel ist auch in Umkleiden und Sanitärbereichen sowie in Trainer-/Vereins- oder sonstigen Nebenräumen zwingend einzuhalten. Körperkontakte sind strikt zu vermeiden, auf Gepflogenheiten des sozialen Miteinanders wie Händeschütteln, Umarmungen, Abklatschen o.ä. ist zu verzichten.
- Umkleiden stehen aufgrund der notwendigen Mindestabstände nur im eingeschränkten Maße zur Verfügung. Soweit möglich, ist die Sportanlage bereits in Sportkleidung zu betreten und zu verlassen. Duschen stehen nicht zur Verfügung. Sonstige Räumlichkeiten bleiben geschlossen.
- Körperpflege findet in der Sportanlage nicht statt.
- Beim Zugang zu den Gebäuden wird das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes dringend empfohlen. Die Schutzmaske sollte im gesamten Eingangsbereich sowie in den Fluren, Treppenhäusern und Toiletten getragen werden. Dies gilt nicht für den eigentlichen Sportbetrieb.
- Die Trainingsgruppen müssen aus einem feststehenden Teilnehmerkreis und max. zulässiger Personenanzahl bestehen. Ein Wechsel von Personen zwischen den Trainingsgruppen ist nicht gestattet.
- Es sind nur kontaktlose Trainingsformen durchzuführen. Trainingseinheiten mit Mannschaftsspielcharakter sind nicht erlaubt. Jeglicher Körperkontakt ist zu vermeiden. Dazu zählen auch sportartbezogene Hilfestellungen sowie Partnerübungen.
- Die Namen der anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Sportangeboten werden je Trainingseinheit durch den Trainer/Übungsleiter dokumentiert, um Infektionsketten nachvollziehen zu können. Die Listen sind mindestens 4 Wochen aufzubewahren.
- Zwischen den Sportgruppen wird eine Wechselzeit von mind. 10 min. vorgesehen, so dass sich zwei Trainingsgruppen nicht im Sportraum begegnen und die Gesamtanzahl der gleichzeitig anwesenden Personen im Gebäude minimiert wird.
- Ein Wettkampfbetrieb in kontaktfreien Sportarten im Freien ist zulässig, soweit er im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet, welches vorab von der für Sport zuständigen Senatsverwaltung genehmigt wurde.
- Trainingsgeräte sind nach der Benutzung zu reinigen.
- Die Sporthallen, Umkleiden und WC-Anlagen müssen regelmäßig gelüftet werden. Soweit keine Lüftungsmöglichkeit besteht, ist der Sportbetrieb weiterhin untersagt.
- Personen mit erhöhter Körpertemperatur und/oder Erkältungssymptomen dürfen die Sportstätte nicht betreten.

5. Die maximale Anzahl an Sportlerinnen und Sportlern pro Sportanlage wurde berlin-einheitlich vereinbart und beträgt: (eine Person ca. 30-35 m²)

- für Fußballplätze max. 12 Personen pro halbes Großspielfeld

- für Laufbahnen inkl. Leichtathletikanlagen max. 20 Personen
- für Tennisplätze max. 4 Personen
- für Spielflächen (z. B. Volleyball, Basketball) im Außenbereich max. 4 Personen
- für Kegelbahnen max. 2 Personen pro Bahn
- für Sporthallen max. 12 Personen pro Hallenteil
- für sonstige Sporthallen (Schach, Fitness, Gymnastik, etc.) in Abhängigkeit von der Raumgröße unter Einhaltung des Mindestabstandes

Bei Nichtbeachtung der Vorschriften der aktuell gültigen Verordnung und dieser Regelungen durch die Nutzenden, kann die Sportanlage durch das Schul- und Sportamt Pankow ganz oder zeitweise gesperrt werden.

Anlage: Übersicht geöffneter Sportanlagen

Berlin, 02. Juni 2020

Im Auftrag



Scholz